Vereinte Nationen A/RES/70/179



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein 16. Februar 2016

Siebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 106

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/70/490)

70/179. Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel

Die Generalversammlung

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Verurteilungs Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der eine Straftat und eine ernste Bedrohung für die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit, die Menschenrechte und die Entwicklung darstellt,

unter erneuter Bekundung ihrer Besorgdistüber, dass der Menschenhandel trotz der auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene fortwährend ergriffenen Maßnahmen nach wie vor zu den ernsten Herausforderungen gehört, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenübersieht, dass er außerdem den Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und dass seine Bekämpfung ein besser abgestimmtes kollektives und umfassendes internationales Vorgehen erfordert,

eingedenkdessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und die Opfer zu schützen und zu unterstützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Gr



nisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, und innerhalb der verschiedenen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu fördern, unter Berücksichtigung der bestehenden bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnisse,

unter Hinweisauf ihre Resolutionen 61/180 vom 20. Dezember 2006, 64/178 vom 18. Dezember 2009, 67/190 vom 20. Dezember 2012 und 68/192 vom 18. Dezember 2013 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel und andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung über den Menschenhandel⁹,

sowie unter Hinwei \mathbf{a} uf die Resolution 2015/23 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21.

nis nehmend von den Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung als Koordinator der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe,

unter Hevorhebungder zentralen Rolle, die der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zukommt, insbesondere bei der Gewährung technischer Hilfe für Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauenund Kinderhandels, durch die Nutzung bestehender Instrumente für den Kapazitätsaufbau, von den Mitgliedstaaten gewonnener Erkenntnisse und des bei anderen internationalen Organisationen verfügbaren Sachverstands,

in Anerkennungler Notwendigkeit, auch weiterhin eine globale Partnerschaft gegen den Menschenhandel zu fördern und auf einen verbesserten umfassenden und koordinierten Ansatz hinzuarbeiten, um den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und den Opfern des Menschenhandels über die entsprechenden nationalen, regionalen und internationalen Mechanismen Schutz und Hilfe zu gewähren,

sowie in der Erkenntniswie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Verfahren, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

unter Betonungler Notwendigkeit, die Opfer des Menschenhandels vor Inhaftierung und Verfolgung zu schützen, selbst wenn in den Staaten nur unzureichende oder keine formellen Verfahren für ihre Identifizierung bestehen,

in der Erkenntnisdass eine breit angelegte internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unverzichtbar ist, um die Gefahr des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei wirksam zu bekämpfen,

sowie in der Erkenntnisdass Opfer des Menschenhandels oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, einer Behinderung, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer nationalen oder sozialen Herkunft, dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können und dass Frauen und Kinder ohne Staatsangehörigkeit oder Geburtenregistrierung besonders leicht zu Opfern des Menschenhandels werden,

unter Betonungler Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Menschenhandels zu fördern und zu schützen und die Opfer wieder in die Gemeinschaft einzugliedern, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Empfohlenen Grundsätze und Leitlinien zu Menschenrechten und Menschenhandel¹³ und des dazugehörigen Kommentars sowie der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen erarbeiteten Leitlinien zum Schutz kindlicher Opfer des Menschenhandels,

unter Begrüßunger Anstrengungen, die Mitgliedstaaten, Einrichtungen der Vereinten Nationen, internationale Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und der Privatsektor unternehmen, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Mädchen als am stärksten gefährdeter Gruppe, anzugehen, und sie ermutigend, ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, indem sie

unter anderem ihre Erkenntnisse und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Ebene austauschen,

bekräftigend

beigetreten sind, nachdrücklich aufdies mit Vorrang zu erwägen, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und fordert außerdem die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

- 2. fordert die Mitgliedstaaten und die anderen im Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels¹⁶ genannten Interessenträger nachdrücklich auf und bittet die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, auch weiterhin zur vollständigen und wirksamen Durchführung des Weltaktionsplans beizutragen, namentlich durch die Stärkung der Zusammenarbeit und die Verbesserung der Abstimmung untereinander im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels;
 - 3. weist darauf hin dass vom 13. bis 15. Mai 2013 während der siebenu

derhandels, die Staaten und alle anderen maßgeblichen Interessenträger auch weiterhin zu ermutigen, Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten;

- 17. begrüßtdie Veröffentlichung des vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erstellten Weltberichts über den Menschenhandel für 2012 und 2014, erwartet für 2016 mit Interesse den nächsten dieser gemäß dem Weltaktionsplan zu erstellenden Berichte des Büros und ermutigt die Mitgliedstaaten, dem Büro faktengestützte Daten zu den Mustern, Formen und Strömen des Menschenhandels, einschließlich zum Zweck der Organentnahme, bereitzustellen;
- 18. **ersucht** den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

80. Plenarsitzung 17. Dezember 2015